

IHR TREUHANDPARTNER



Interrevi AG mit Büros in:
 4950 Huttwil BE / Marktgasse 11
 4614 Hägendorf SO / Bachstr. 11
 5600 Lenzburg AG / Angelrainstr. 3

Partnerfirmen:
 Mumenthaler Treuhand AG, 4950 Huttwil
 Gross Treuhand AG, 4614 Hägendorf
 Schatzmann Treuhand, 5600 Lenzburg

Tel. 062 962 33 04
 Tel. 062 209 40 10
 Tel. 062 885 40 90
 www.interrevi.ch

Fax 062 962 35 10
 Fax 062 209 40 15
 Fax 062 885 40 99

www.mumenthaler-treuhand.ch
 www.gross-treuhand.ch
 www.schatzmann-treuhand.ch

FOKUS

» Lohnfortzahlung bei Krankheit

MEHRWERTSTEUER

» Wird die Steuer dies- oder jenseits der Grenze fällig?

STEUERN

» FABI verursacht Steuerfolgen wegen limitierten Fahrkostenabzugs

KURZNEWS

- » Besserer Schutz bei ungerechtfertigter Betreuung
- » Mehrwertsteuer online abrechnen

FOKUS

LOHNFORTZAHLUNG BEI KRANKHEIT

Die korrekte Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitsleistung infolge Krankheit ist im Lohnwesen eine schwierige Aufgabe. Im Gegensatz zur Unfallversicherung ist die Krankentaggeldversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Allerdings ist die Krankentaggeldversicherung in vielen Gesamtarbeitsverträgen Pflicht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Branchen bzw. Firmen, die nicht einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.



Grundsatz

Bei sogenannter unverschuldeter Verhinderung der Arbeitsleistung muss der Arbeitgeber den Lohn weiter bezahlen. Arbeitnehmende haben den Anspruch mit der Vorlage eines Arztzeugnisses zu beweisen. Liegt kein Arztzeugnis für die Abwesenheit vor, ist kein Lohn geschuldet.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung entsteht bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag ab dem ersten Arbeitstag des vierten Arbeitsmonats. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag besteht die Lohnfortzahlungspflicht ab dem ersten Arbeitstag, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Die Lohnfortzahlungspflicht besteht für eine beschränkte Zeit, abhängig von der Anstellungsdauer. Die Gerichtspraxis hat dazu Lohnfortzahlungsskalen entwickelt (Zürcher, Basler und Berner Skala). Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf den vollen Lohn während der beschränkten Zeit.

Krankentaggeldversicherung

Ohne Krankentaggeldversicherung gelten die oben erwähnten Skalen. Die meisten Arbeit-

geber schliessen jedoch eine (vom Gesetz nicht vorgeschriebene) Krankentaggeldversicherung ab. Die Krankentaggeldversicherung wird als gleichwertig anerkannt, falls die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Bezahlung von 720 Taggeldern innerhalb von 900 Tagen
- Deckung von mindestens 80 % des Lohns
- Der Arbeitgeber trägt mindestens 50 % der Versicherungsprämie

Lohn bei 80 % Lohnfortzahlung bzw. Taggelder der Versicherung (nach Wartefrist)

Während der Wartefrist (unbefristeter Arbeitsvertrag) gilt die oben erwähnte Gerichtspraxis. Von diesem Bruttolohn sind die Abzüge für AHV, ALV, UVG und BVG zu machen. Nach der Wartefrist gilt 80 % (bzw. Prozentsatz gemäss Versicherungsvertrag) des Bruttolohns. Die Abzüge für AHV, ALV und UVG entfallen. Je nach Vertrag mit dem BVG-Versicherer kann auch für die 2. Säule eine Prämienbefreiung beantragt werden. Somit ist die Lohneinbusse (Nettolohn) deutlich weniger als 20 %, da die Taggelder von der Sozialversicherungs-

pflicht ausgenommen sind. Dazu kommt, dass der Arbeitnehmende weniger Berufskosten hat (z. B. Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung). Ferner nimmt die Steuerbelastung mit dem tieferen Einkommen ab. Weiter dürften bei Krankheit auch die privaten Kosten tiefer ausfallen. Für die restliche Differenz beteiligt sich der Mitarbeitende an den Kosten des Arbeitsausfalls.

Lohnfortzahlung mit dem gleichen Nettolohn

Vielfach wird der Bruttolohn vom Arbeitgeber nur so viel gekürzt, dass sich der gleiche Nettolohn wie vor der Krankheit ergibt. Der Mitarbeiter erleidet somit keine Nettolohneinbusse und kann von den eingesparten Kosten von Arbeitsweg und Auswärtsverpflegung profitieren.

Lohnfortzahlung mit dem gleichen Bruttolohn

In Unkenntnis der Sachlage zahlen viele Firmen auch bei Erhalt von Taggeldern den gleichen Bruttolohn wie vor der Krankheit weiter. Dies führt aufgrund der Prämienbefreiung bei AHV, ALV, UVG und BVG zu einem deutlich höheren Nettolohn. Somit profitiert der Mitarbeiter vom Kranksein. Damit liegt eine Über-

entschädigung vor, was nicht die Absicht des Gesetzgebers war und auch nicht sachgerecht ist.

Fazit und Empfehlungen

Krankheitsbedingte Arbeitsverhinderungen können sehr lange dauern und sowohl den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeber schwer belasten. Eine vertragliche Ersatzlösung im Rahmen einer Krankentaggeldversicherung liegt deshalb im beidseitigen Interesse.

Die Kappung des Bruttolohns sollte im Arbeitsvertrag geregelt werden. Ohne eine solche Regelung bewegt sich der Arbeitgeber in einer arbeitsrechtlichen Grauzone. Die Formulierung im Arbeitsvertrag könnte wie folgt lauten: Die Lohnfortzahlung der X AG ist in jedem Fall betraglich so begrenzt, dass unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen, Beitragsbefreiungen und anderer Zuwendungen kein höherer Nettolohn ausbezahlt wird, als dies bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung der Fall wäre.

Bei Lohnfortzahlung auf der Basis der vom Versicherer bezahlten Taggelder könnte die Formulierung wie folgt lauten: Die Lohnfortzahlung

der Y AG ist in jedem Fall betraglich so begrenzt, dass als Bruttolohn die vom Versicherer vergüteten Taggelder angesetzt werden.

Falls der Bruttolohn bereits während der Wartefrist gekürzt werden soll, kann folgender Passus aufgenommen werden: Während der Wartefrist bis zum Einsetzen der Zahlungen der Krankentaggelder wird ein Bruttolohn von 80 % abgerechnet.

Im Falle der Begrenzung der Lohnfortzahlung auf die Taggelder darf am Jahresende nicht vergessen werden, dass die Taggelder den anteiligen 13. Monatslohn bereits beinhalten.

Grundsätzlich sollte jede Formulierung vermieden werden, die dem Arbeitnehmer pauschal einen Anspruch auf Lohnfortzahlung für 720 Tage zusichert. Die Lohnfortzahlung sollte von der tatsächlich erbrachten Versicherungsleistung abhängig gemacht werden.

Auf jeden Fall ist immer die individuelle Ausgangslage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Dabei empfiehlt es sich, Ihren Treuhänder beizuziehen oder juristischen Rat einzuholen. »

MEHRWERTSTEUER

WIRD DIE STEUER DIES- ODER JENSEITS DER GRENZE FÄLLIG?

Wer im Ausland Dienstleistungen bezieht oder erbringt, hat sich zwangsläufig mit der Frage zu befassen, in welchem Land er für die erbrachte Leistung steuerpflichtig wird. Um Ärger und Kosten zu vermeiden, sollten sich die Vertragspartner bei der Auftragsvergabe darüber einig sein.

Das aufstrebende Berner Beratungsbüro ErnährBar AG hat den Zuschlag für einen umfangreichen Auftrag erhalten: Für Schulen im Raum Genf kann es ein Ernährungskonzept für die Kantinen erstellen. Die Mehrheit der Kunden stammt aus der Schweiz, doch auch eine französische Bildungsstätte will ihre Schützlinge fortan gesünder ernähren und beteiligt sich. Vereinbart ist, dass jede Schule für die Studie CHF 5000 bezahlt. Die ErnährBar AG hatte noch nie Kunden jenseits der Grenze. Entsprechend erstaunt ist ihr Geschäftsführer, als die französische Schule zwar fristgerecht bezahlt, allerdings weniger als erwartet. Vom vereinbarten Betrag zog sie 20 % französische Umsatzsteuer ab. Auf Anfrage machte ihre Buchhaltungsabteilung geltend, sie habe die Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren zu bezahlen und habe diesen Betrag von den CHF 5000 abgezogen.

Reverse Charge: Leistungsempfänger ist Schuldner

Was lief schief? Grundsätzlich gilt bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen mit Kunden – Business to Business (B2B) – in Ländern der Europäischen Union: Die Umsatzsteuer wird dort fällig, wo die Dienstleistung empfangen wurde (Empfängerortsprinzip). Auch im Fall der französischen Schule kommt besagtes Prinzip zum Tragen. Nach eidgenössischem Mehrwertsteuerrecht liegt der Ort der Leistung in Frankreich. In der Schweiz ist folglich keine Mehrwertsteuer geschuldet. Trotzdem sind die Leistungen im Ausland unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung als Umsatz zu deklarieren, und unter Ziffer 221 kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann. Überdies entsteht für die ErnährBar AG durch die Beratung auch in Frankreich keine Steuerpflicht. Allerdings unterliegt ihre Dienstleistung in Frankreich dem Reverse-Charge-Verfahren – der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung, nach der nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer zu entrichten hat, sondern der Empfänger. Besagtes Verfahren wurde im Sinne der Vereinfachung ge-

schaffen, zudem soll es Steuerbetrug bei der Umsatzsteuer bekämpfen. Kommt es zur Anwendung, muss der Kunde die bezogene Leistung gegenüber seiner Steuerverwaltung abrechnen. Er ist Schuldner der Steuer. Die französische Schule hat die 20 % folglich zu Unrecht abgezogen.

Klare Regelung im Vorfeld nötig

Hätte die ErnährBar AG ihre Studie von einem Dienstleister in Frankreich übersetzen lassen, wäre ebenfalls das Empfängerprinzip zum Tragen gekommen. Nun aber umgekehrt: Als Ort der Dienstleistung würde der Sitz der ErnährBar AG gelten. Folglich wäre die Schweizer Mehrwertsteuer (Bezugssteuer) für den Betrag fällig gewesen, der für die Übersetzung in Rechnung gestellt wurde.

Die französische Schule hat ihren Fehler eingesehen und den restlichen Betrag überwiesen. Hätte sie dies nicht getan, müsste die ErnährBar AG ihre Forderung in Frankreich auf gerichtlichem Weg eintreiben. Die Geschäftsleitung des Berner Unternehmens hat aus diesem Vorfall ihre Lehren gezogen: Unabhängig davon, ob sie Dienstleistungen im Ausland erbringt oder von einem ausländischen Geschäftspartner bezieht, wird sie die Frage der Steuerpflicht bereits im Vorfeld klären. Bei Fragen zu Leistungen aus dem oder ins Ausland, bei denen auch noch zahlreiche Ausnahmen bestehen, steht Ihnen Ihr Treuhänder gern zur Verfügung.

FABI VERURSACHT STEUERFOLGEN WEGEN LIMITIERTEN FAHRTKOSTENABZUGS

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Darin war auch eine Steuervorlage enthalten, nämlich die Begrenzung der Fahrtkosten Unselbstständigerwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Ab dem 1. Januar 2016 wird dieser Betrag bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3000 begrenzt.

Den Kantonen wurde im Steuerharmonisierungsgesetz die Möglichkeit eingeräumt, den Fahrtkostenabzug ebenfalls herabzusetzen.

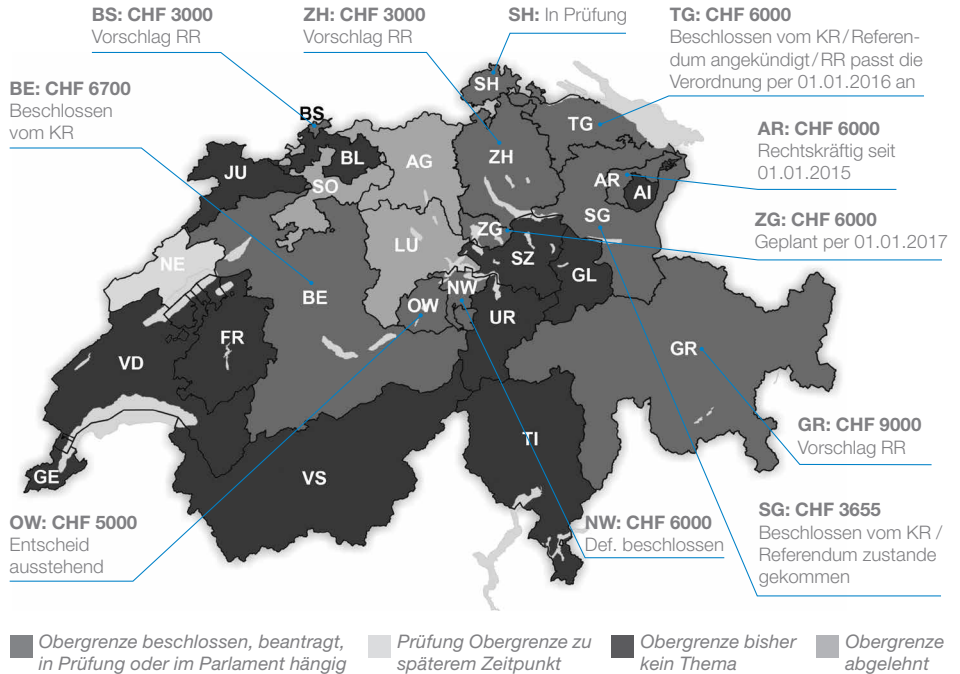
Steuerfolgen für Pendler

Pendler müssen ab dem 1. Januar 2016 gegenüber der heute geltenden Regelung eine finanzielle Einbusse hinnehmen, da sie die Fahrtkosten bei einem Arbeitsweg von mehr als 10km, der zweimal pro Tag mit dem Privatauto zurückgelegt wird, nicht mehr abziehen können. Bisher konnten diese unbegrenzt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Auf Bundesebene ist die Fahrtkostenbegrenzung politisch gewollt. Während einige Kantone die Begrenzung der direkten Bundessteuer von CHF 3000 übernehmen, legen andere höhere Beträge fest oder verzichten auf eine Begrenzung (vgl. Grafik Dienststelle Steuern).

Steuerfolgen für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs hat zusätzlich Auswirkungen auf Erwerbstätige, denen



ihr Arbeitgeber ein Geschäftsauto zur Verfügung stellt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), die Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen, empfehlen den Kantonen aufgrund der FABI-Vorlage eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen. Der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs habe neu den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, der pro Tag mehr als 20 km beträgt, zusätzlich zum bereits im Lohnausweis deklarierten Privatanteil von 9,6% vom Fahrzeugpreis zu versteuern.

Fazit

Durch die FABI-Vorlage erfahren Pendler, die nicht in der Nähe des Arbeitgebers wohnen, steuerlich einen finanziellen Nachteil. Unternehmen sollten prüfen, ob aus steuerlicher Sicht Geschäftsfahrzeuge noch sinnvoll sind oder ob ein Wechsel auf Privatfahrzeuge angezeigt ist. Ihr Treuhänder unterstützt Sie bei Berechnung der vorteilhafteren Variante. »

Quelle Grafik: Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

Beispiel

Dem Inhaber der X AG steht ein Geschäftsauto zur Verfügung. Die X AG hat ihr Domizil in Zürich. Der Inhaber wohnt in Baden und fährt jeden Tag nach Zürich und am Abend wieder zurück nach Baden. Der Kaufpreis des Geschäftsautos betrug CHF 52 000. Der Weg zwischen Baden und Zürich beträgt 25 km.

Gemäss aktueller Wegleitung zum Lohnausweis hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs CHF 5000 (9,6% von CHF 52 000) als Privatanteil zu versteuern. Diese steuerliche Korrektur erfolgte schon bisher. Der Steuerpflichtige konnte den Fahrtkostenabzug zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht geltend machen.

Neu mit der Einführung von FABI hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs den Weg

zwischen Wohn- und Arbeitsort, der über 20 km beträgt, zusätzlich zum Privatanteil von 9,6% zu versteuern. Die Berechnung sieht wie folgt aus:
Arbeitsweg 25 km × Anzahl Arbeitstage pro Jahr 220 × Anzahl Fahrten pro Tag 2 = jährlicher Arbeitsweg 11 000 km. Für den Kilometer

werden 70 Rappen eingesetzt. Jährlicher Arbeitsweg 11 000 km × CHF 0.70 = Jahreskosten Arbeitsweg CHF 7700. Von diesen Jahreskosten können nun die maximal zulässigen Fahrtkosten von CHF 3000 abgezogen werden.

Die Steuerbemessung für den Inhaber des Geschäftsfahrzeugs sieht ab 2016 folgendermassen aus:

Privatanteil Geschäftsauto: 9,6% von CHF 52 000	CHF 5000
+ Zusätzliche Einkünfte: Jahreskosten Weg zwischen Arbeits- und Wohnort	CHF 7700
./. Fahrtkostenabzug: neu ab 01.01.2016 beschränkt	CHF 3000
Total Aufrechnung ab 01.01.2016	CHF 9700

Der Privatanteil verdoppelt sich praktisch von CHF 5000 auf CHF 9700. Sollte auch der Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen die Fahrtkosten auf CHF 3000 beschränken, so kostet der Privatanteil bei einer angenommenen Steuerbelastung von 30% jedes Jahr beinahe CHF 3000.

KURZNEWS

BESSERER SCHUTZ BEI UNGERECHTFERTIGTER BETREIBUNG

Wer ein Büro oder Ladenlokal mieten will oder einen Kredit beantragt, sollte einen leeren Betreibungsregisterauszug vorlegen können. Da ist es besonders ärgerlich, wenn eine zu Unrecht eingeleitete Betreibung im Register steht. Das aber ist in der Schweiz grundsätzlich möglich - denn das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erlaubt, eine Betreibung ohne Beweis dafür einzuleiten, dass eine Forderung tatsächlich existiert. Zwar kann der zu Unrecht Betriebene das Verfahren mit einem Rechtsvorschlag stoppen. In der Folge klärt ein Zivilgericht, ob tatsächlich Anspruch besteht. Nur: Der Eintrag im Betreibungsregister bleibt (vorerst). Zwar kann ein Betroffener gerichtlich feststellen lassen, dass die Forderung nicht besteht. Teilt das Gericht seine Meinung, wird ein Eintrag gelöscht. Bislang waren die

Hürden dazu jedoch hoch: Der Betroffene musste ein schutzwürdiges Interesse nachweisen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bestand ein solches, wenn es um namhafte und nicht um Bagatellbeträge ging. Zudem musste der Betriebene darlegen, dass ihn die Betreibung in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit behindert, etwa weil Dritte wegen des Registereintrags an seiner Kredit- und Vertrauenswürdigkeit zweifeln. Nun hat das Bundesgericht die Hürde gesenkt und die Einschränkungen für eine Klage aufgehoben: Fortan kann sich jeder Betriebene gerichtlich gegen einen Registereintrag zur Wehr setzen. Nicht mehr notwendig ist der Nachweis, dass die Betreibung seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinträchtigt. »



MEHRWERTSTEUER ONLINE ABRECHNEN

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) will ihren Kunden die Arbeit erleichtern. Über das elektronische Portal ESTV SuisseTax lassen sich Mehrwertsteuerabrechnungen online erfassen. Bis Mitte 2015 stand das Portal Firmen aus den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Thurgau und Uri zur Verfügung. Im zweiten Halbjahr werden diese Dienstleistungen auch in allen anderen Kantonen aufgeschaltet. ESTV SuisseTax bietet folgende Funktionen an: Mehrwertsteuer- und Korrekturabrechnungen sowie elektronisches Einreichen der Jahresabstimmung und Bearbeiten von Fristverlängerungen online.

Wer ESTV SuisseTax erstmals online nutzt, muss ein persönliches Benutzerprofil für sich erstellen. Aus Datenschutzgründen ist eine Vollmacht zu unterzeichnen. Dies gilt für Dritte - etwa Treuhänder - wie auch die zuständigen zeichnungsberechtigten Personen im Unternehmen, welche die Mehrwertsteuer-Abrechnung erstellen. Das Vollmachtformular wird per Post zugestellt. Nach der Unterzeichnung verschickt die ESTV eine Freischaltungsmail, und dem vereinfachten Arbeiten steht nichts mehr im Weg. »



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE - das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen?

Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.